



GESCHÄFTSORDNUNG

des

„Comprehensive Cancer Center Ulm (CCCU) - Tumorzentrum Alb-Allgäu-Bodensee

Integratives Tumorzentrum des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm“

in der Fassung vom 16.07.2021

Der Klinikumsvorstand hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 2 der Satzung des Universitätsklinikums in der Fassung vom 23.09.2016 am 16.07.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:¹

Präambel

Die onkologische Ausrichtung prägt das Profil zahlreicher Kliniken und Institute des Universitätsklinikums und führte zur Einrichtung onkologischer Zentren.

Mit dem Comprehensive Cancer Center des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm (CCCU) wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Klinikern und Wissenschaftlern, die mit der Betreuung von Tumorpatienten befasst und im Bereich der onkologischen Forschung tätig sind, gestärkt, so dass Patienten frühzeitig am medizinischen Fortschritt teilhaben können.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der universitären onkologischen Kliniken und Institute mit allen Ebenen der ärztlichen Versorgung (Hausarzt, Facharzt, regionale Krankenhausabteilung) gefördert werden. Pflegerische und psychosoziale Gesichtspunkte sollen in Zusammenarbeit mit Pflegebereich und Sozialdienst gefördert werden.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung gilt gleichermaßen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben des CCCU sind:

1. Krankenversorgung
 - Organisation der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorerkrankungen,
 - Qualitätspolitik,
 - Durchführung interdisziplinärer Tumorboards,
 - Psychoonkologie,
 - Palliativmedizin,
 - Brückenpflege,
 - Zusammenarbeit mit Pflegebereich, Sozialdienst, ambulanten Palliativdiensten und stationärem Hospiz,
 - Telefonische Beratungsstelle für Ärzte,
 - Führung eines Klinischen Krebsregisters,
 - Tumordokumentation,
 - Kooperation mit anderen Kliniken, niedergelassenen Ärzten und Einrichtungen der Rehabilitation,
 - Intensivierung der Zusammenarbeit mit Patientenvertretern im Sinne einer Beteiligung zur Wahrnehmung der Patienteninteressen,
 - Interaktion mit Patientenselbsthilfegruppen,
 - Patienteninformationsangebote.
2. Klinische Forschung, klinische Studien und Grundlagenforschung.
3. Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Onkologie.

§ 2

Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstiger Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von „Zuwendungen Dritter“ vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand des CCCU (§ 5 des

Statuts). Ausgabewirksame Entscheidungen sind vom Ärztlichen Direktor des CCCU zu unterzeichnen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des CCCU sind die Einrichtungen des Universitätsklinikums mit einem Schwerpunkt in klinischer Onkologie. Mitglieder des CCCU können auch Einrichtungen der Medizinischen Fakultät oder der Universität sein, wenn sie einen Schwerpunkt in der Tumorforschung haben.
- (2) Kooperationspartner (oder kooptierte Mitglieder) sind Abteilungen von Krankenhäusern, sonstige Pflege- und Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Tumorpatienten beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Tumorforschung haben. Die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (3) Einrichtungen und niedergelassene Ärzte, für die die Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) zutreffen, können die Mitgliedschaft bzw. kooptierte Mitgliedschaft im CCCU beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des CCCU.
- (4) Die Einrichtungen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder einen von ihm Beauftragten vertreten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird, und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des CCCU haben folgende Rechte und Pflichten:
 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
 2. Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand.
 3. Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben.
 4. Unterstützung der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorerkrankungen.
 5. Unterstützung der Qualitätspolitik des CCCU.
 6. Unterstützung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Onkologie.

- (2) Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören kraft Amtes bzw. qua Funktion an:
 1. Der Ärztliche Direktor des CCCU.
 2. Die stellvertretenden Direktoren des CCCU.
 3. Der Geschäftsführer des CCCU.
 4. Die Leitungen der Organkrebszentren des Onkologischen Zentrums.
 5. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Innere Medizin I.
 6. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Innere Medizin II.
 7. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Innere Medizin III.
 8. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie.
 9. Der Ärztliche Direktor der Unfall-, Hand-, Plastische- und Wiederherstellungschirurgie.
 10. Der Leiter der Sektion Thorax- und Gefäßchirurgie.
 11. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Neurochirurgie.
 12. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie.

13. Der Ärztliche Direktor des Instituts für Pathologie.
14. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie.
15. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Nuklearmedizin.
16. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin.
17. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Dermatologie und Allergologie.
18. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Urologie und Kinderurologie.
19. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
20. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde.
21. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Orthopädie.
22. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.
23. Der Ärztliche Direktor des Instituts für experimentelle Tumorforschung.
24. Der Dekan der Medizinischen Fakultät.
25. Der Leitende Ärztliche Direktor, der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor des Universitätsklinikums.
26. Der Direktor des Nationalen Tumorcentrums (NCT) SüdWest, Standort Ulm.
27. Ein Vertreter des Geschäftsführenden Direktoriums des NCT-SüdWest des Universitätsklinikums Tübingen.
28. Der Zentrumsvorsitzende des Zentrums für Personalisierte Medizin, Universitätsklinikum Ulm.
29. Ein vom Bundeswehrkrankenhaus Ulm im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum bestimmter leitender Arzt des Bundeswehrkrankenhauses.
30. Herr Ralf Rambach als sachkundige Person.
31. Der Sprecher des Patientenbeirats des CCCU (nicht stimmberechtigt).

Der Ärztliche Direktor des CCCU kann Vertreter der mit dem CCCU zusammenarbeitenden Onkologischen Schwerpunkte sowie weitere Personen als Gäste einladen.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse

mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Für den Fall, dass ein Mitglied mehr als ein Amt gemäß Abs. 1 im Vorstand inne hat (Personenidentität), hat es nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ärztliche Direktor des CCCU. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Ärztlichen Direktor des CCCU und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten.

(3) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des CCCU. Er verfolgt die Ziele und Aufgaben des CCCU. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- Durchführung von Tumorboards,
- Organisation der CCCU Biobank,
- Beschluss von Behandlungspfaden,
- Beschluss von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des CCCU,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über postgraduale Ausbildungen,
- Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschlussfassung zu Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Professur für Personalisierte Tumorthherapie ist verbunden mit der Position des Ärztlichen Direktors des CCCU. Der Ärztliche Direktor des CCCU ist gleichzeitig Sprecher des Onkologischen Zentrums.
- (2) Der Klinikumsvorstand bestellt auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre bis zu drei stellvertretende Direktoren aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Ärztlicher Direktor,

stellvertretende Direktoren und Geschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführer wird vom Ärztlichen Direktor des CCCU benannt und unterstützt diesen sowie seine Stellvertreter bei seiner Aufgabenwahrnehmung und ist unter anderem verantwortlich für die Administration, das Qualitätsmanagement, das Outreach-Programm, die Interaktion mit Patientenselbsthilfegruppen und die Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des CCCU. Dem Ärztlichen Direktor obliegt die Verantwortung für das Budget und das dem CCCU direkt zugeordnete Personal. Der Ärztliche Direktor ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des CCCU. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
1. Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung.
 3. Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands.
 4. Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.
 5. Ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem CCCU zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung.
 6. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
 7. Weiterentwicklung des CCCU als onkologisches Exzellenzzentrum
- (4) Das CCCU wird nach außen vom Ärztlichen Direktor des CCCU oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretern vertreten. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

§ 7

Tumorboards

- (1) Die vom Vorstand eingerichteten klinik- und institutübergreifenden Tumorboards haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung und Aktualisierung von verbindlichen Behandlungspfaden.
 2. Entscheidung über die Therapieempfehlung.
 3. Implementierung von Therapiestudien.

- (2) Die Empfehlungen des Tumorboards sollen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten verbindlich sein.
- (3) Es sind jährliche interne Audits zur Erfassung der Adhärenz an die Beschlüsse der Boards durchzuführen.

§ 8

Klinisches Krebsregister

Der Ärztliche Direktor des CCCU ist zuständig für das Klinische Krebsregister.

§ 9

Patientenbeteiligung

Im Rahmen der verstärkten Beteiligung von Patienten wird in beratender Funktion ein Patientenbeirat berufen, der sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung gibt. Der Sprecher des Patientenbeirates nimmt als Gast an den Vorstandssitzungen teil. Darüber hinaus kann der Vorstand im Rahmen der Patientenbeteiligung sachkundige Personen als stimmberechtigte Mitglieder berufen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Ärztlichen Direktor des CCCU unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstands mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Wochen vom Ärztlichen Direktor des CCCU einberufen werden, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Ärztlichen Direktors des CCCU.
 2. Beratung der Tätigkeit des CCCU.
 3. Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des CCCU.
- (3) Bei Entscheidungen zu Nr. 4 wirken die kooptierten Mitglieder (§ 3 Abs. 2) nur mit beratender Stimme mit. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Auflösung des CCCU bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 insgesamt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Damit verliert die Geschäftsordnung des CCCU in der Fassung vom 29.01.2016 ihre Gültigkeit.

Ulm, den 16.07.2021

gez.

Professor Dr. U. X. Kaisers
Leitender Ärztlicher Direktor

gez.

Professor Dr. T. Wirth
Dekan der Medizinischen Fakultät

gez.

Bettina Rottke
Komm. Kaufmännische Direktorin